

5. III. 1916

### Der Kleinverschleiß von Mahlprodukten aus Mais.

Die Statthalterei hat folgende Verordnung betreffend den Kleinverschleiß von Mahlprodukten aus **M a i s** erlassen: Für den Detailverkehr mit Maismahlprodukten, unter welchem der Verkehr zwischen Kleinverschleißer und Selbstverbraucher verstanden wird, werden folgende Verschleißhöchtpreise festgesetzt:

M a i s g r i e ß . . . . .	Fr. —.85
M a i s m e h l . . . . .	„ —.50
M a i s f u t t e r m e h l bei Abgabe von wenigstens 25 Kg. . . . .	„ —.58
Bei Abgabe unter 25 Kg. . . . .	„ —.60

Bei Abgabe der vorstehenden Maismahlprodukte im Ausmaße von unter einem Kilogramm haben Bruchteile unter einem Heller für einen ganzen Heller zu gelten.